



## **Verbandssatzung**

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Die Stadt Kelheim, die Gemeinde Saal a.d. Donau, die Gemeinde Ihrlerstein und der Markt Essing bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung.

### §1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kelheim.

### §2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Kelheim, die Gemeinde Saal a.d. Donau, die Gemeinde Ihrlerstein und der Markt Essing.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen (beschlussmäßigen) Antrag des Beteiligten voraus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

### §3 Räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

Das Verbandsgebiet ist in einem Lageplan M 1:25000 als Anlage dieser Satzung beigefügt.

### § 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und zwei Abwasserbeseitigungsanlagen, sowie die Ortskanalisationsanlagen zu planen, zu errichten und diese Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Die Rechte und die Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Karteimaterials und dergleichen, sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, für jedes angefangene 1.500 der Einwohnerzahl einen Vertreter zu entsenden. Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen

Bevölkerungsfortschreibung. Die Anzahl der hierauf ermittelten Vertreter bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gemeindlichen Vertretungsorgane maßgebend, auch wenn in der Zwischenzeit eine Änderung in der Einwohnerzahl eintritt. Jedes Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; es entsendet mindestens einen Verbandsrat. Der erste Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter wird auf die Gesamtzahl der einem Verbandsmitglied zustehenden Vertreterzahl angerechnet.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für Ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronischer Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwa anderes vorschreiben werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jeder Verbandsrat kann nur einheitlich abstimmen. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10  
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die ‘Aufhebung‘ von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft wiederrufen.

### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.

### §12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus den jeweiligen ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses bestellen die Verbandsmitglieder durch Beschluss ihrer Vertretungsorgane einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

### § 13 Einberufung des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

### § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
  1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
  2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000 Euro bis 50.000 Euro zu vergeben;
  3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeit laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### § 15 Rechtstellung der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen.

### § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetztes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10 Euro mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann im Einzelfall Lieferungen und Leistungen, für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro vergeben.

### § 18 Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

### § 19 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### § 20 Geschäftsleiter

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

### § 21 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### § 22 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit Ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekanntgemacht.

## § 23 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von Anschlussnehmern in seinem Wirkungsbereich Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Abwasseranteile im vorletzten Jahr.

(4) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel sind die Abwasseranteile im vorletzten Jahr.

## § 24 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Gesamtzahl der Abwasseranteile im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf ein Abwasseranteil trifft;

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Gesamthöhe des Abwasseranfalls im vorletzten Jahr und die Höhe des laufenden Schuldendienstes (Bemessungsgrundlagen);

- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen m<sup>3</sup> Abwasser trifft (Umlagesatz);
- d) der Umlagenbetrag für den Schuldendienst, der auf einen Abwasseranteil entfällt;
- e) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem -Viertel ihrer Jahresbeträge am 15. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebsumlage bei Beginn des Haushaltjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## § 25

### Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## § 26

### Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres vor.

(3) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.

(4) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsversammlung entscheidet anschließend über die Entlastung.

(5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 27  
Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

§ 28  
Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der die laufenden Verwaltungsarbeiten vorbehandelt und durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsleiter geleitet.

§ 29  
Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Kelheim.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung zu rufen.

§ 30  
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind vorbehaltlich des Abs. 3 durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Verbandsmitglieder vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim anordnen.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

## § 31 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen. Die Verbandsauflösung setzt voraus, dass die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder geregelt sind und dass die anderweitige Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes gewährleistet ist.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis der insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Abwicklung verpflichtet, ihre Verbandsumlagen zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verband zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

(6) Die Beamten und die unkündbaren Beschäftigten des Zweckverbandes sind bei der Auflösung des Zweckverbandes von der Stadt Kelheim zu übernehmen.

§ 32  
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.01.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.12.2015 (KrABl Nr. 25 v. 18.12.2015), außer Kraft.

Kelheim, den 24.10.2018  
Zweckverband zur Abwasser-  
beseitigung im Raume Kelheim

Hartmann  
Vorsitzender